

# **VEREINSSATZUNG DER SCHÜTZENGILDE 1569 NECKARTENZLINGEN e. V.**

Stand 12.02.2016

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen

Schützengilde 1569 Neckartenzlingen e. V.

Er ist im Vereinsregister beim

Amtsgericht Stuttgart unter der Nr. 220098

eingetragen und hat seinen Sitz in

Neckartenzlingen, Kreis Esslingen

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung 1977. Er ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person des Vereins durch unverhältnismäßige Vergünstigungen begünstigt werden.

Der Verein dient der Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art, sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder – insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübungen und Kameradschaft.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes sowie des Württembergischen Landeschützenverbandes und damit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes, deren Satzung er anerkennt.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat:

- a) Mitglieder über 18 Jahre
- b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
- c) Ehrenmitglieder

2. Zur Aufnahme ist schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Ausschuss.

3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte, sowie auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch

seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

4. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, werden von der Vorstandschaft vorgeschlagen und können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Ausschussbeschluss von Fall zu Fall bestimmt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren. Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.  
Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht.  
Wählbar sind nur Mitglieder über 21 Jahre.

## **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen werden (§ 5). Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu gewähren.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedskarte abzugeben.

## **§ 7 Beiträge der Mitglieder**

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird.

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§ 2) zu verwenden.

## **§ 8 Leitung und Verwaltung**

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Die beiden Vorstände sind gemeinsam für den Verein vertretungsberechtigt.
2. Der Vereinsausschuss besteht aus den beiden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Jugendleiter, dem Schießleiter und bis zu zwei Beisitzern.
3. Der Vorstand wird in zwei Gruppen von der Hauptversammlung auf jeweils vier Jahre gewählt.

Die Gruppe eins sind:

Vorsitzender 2  
Schatzmeister  
Jugendleiter  
1 Beisitzer

Die Gruppe zwei sind:

Vorsitzender 1  
Schießleiter  
Schriftführer  
1 Beisitzer

4. Dem Vereinsausschuss obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen. Die Sitzungen werden von einem der Vorsitzenden geleitet. Über die Sitzung und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.
5. Fällt ein Mitglied des Vereinsausschusses vor einer Hauptversammlung weg, sei es durch Tod, Rücktritt oder dgl. so ist der Vereinsausschuss berechtigt, eine Ersatzperson zu wählen, die bis zur nächsten Hauptversammlung an Stelle des Ausgeschiedenen tritt.
6. Die Jugendfragen werden von der Vereinsjugend der Schützengilde Neckartenzlingen bearbeitet.  
Die Vereinsjugend arbeitet nach der Jugendordnung der Schützengilde Neckartenzlingen. Für die Aufstellung bzw. Änderung der Jugendordnung ist die Jugendvollversammlung in Verbindung mit dem Vereinsausschuss zuständig.

## **§ 9 Kassenprüfer**

Die Hauptversammlung wählt auf Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 10 Ehrenamtlichkeit der Mitglieder**

Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen sind Aufwendungen für die Übungsleiterpauschale gemäß § 3 Nr.23 EStG und angemessene Aufwandsentschädigungen gemäß §3 Nr. 26a EStG im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten.

## **§ 11 Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung muss in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden.

Sie wird von den Vorsitzenden einberufen und von einem der Vorsitzenden geleitet. Die Einladung muss spätestens 2 Wochen vorher in dem örtlichen Gemeindeblatt veröffentlicht werden, unter Mitteilung der Tagesordnung.

1. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- b) Entlastung der Vorsitzenden und ihrer Mitarbeiter.
- c) Etwa anfallende Wahlen des Ausschusses und der Kassenprüfer.
- d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- e) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes.

- f) Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken
  - g) Satzungsänderungen
  - h) Anträge laut § 11 Ziffer 2
2. Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
  3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist.
  4. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Außerordentliche Hauptversammlung**

Die Vorsitzenden können jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.

Die Vorsitzenden müssen eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 20 % stimmberechtigter Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

## **§ 13 Drei-Viertel-Mehrheit**

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von drei Vierteln der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

1. Änderungen der Satzung. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
2. Ausschluss eines Mitgliedes
3. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.
4. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

## **§ 14 Vereinsauflösung**

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die örtliche Gemeindeverwaltung die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (gemäß §2 dieser Satzung) zu verwenden hat.

## **§ 15 Dachverbände**

Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

Neckartenzlingen, 12.02.2016

für den Vereinsvorstand

.....  
Oberschützenmeister Robert Schäfer

.....  
Oberschützenmeister Fritz Weber